

Mit Datum vom 28.08.20 weist das Gesundheitsamt auf folgende Regelung im Umgang mit Kontaktpersonen hin:

Schüler*innen dürfen die Schule nicht besuchen, wenn sie selbst oder Angehörige desselben Hausstandes

- Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen
- In Kontakt zu infizierten Personen stehen oder
- Seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

Ebenso gilt, dass die Präsenzplicht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt, wenn sie selbst oder Angehörige desselben Hausstandes

- Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen
- In Kontakt zu infizierten Personen stehen oder
- Seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Bisher hat das Gesundheitsamt Personen, deren Angehörige desselben Hausstandes Kontaktpersonen der Kategorie I waren, weiterhin erlaubt, die Schule zu besuchen bzw. dort tätig zu sein. Das geht nun nicht mehr. Diese Regelung gilt per se gemäß der entsprechenden Verordnung. Es wird keine Quarantäne verhängt.